

Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben zur Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt in der Agrarlandschaft - FRL ISA/2021

Das Führen von schlagbezogenen Angaben dient vor allem dem Nachweis, dass alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt wurden und keine dem spezifischen Ziel der Maßnahme entgegenstehenden Tätigkeiten auf der geförderten Fläche (Grünland-Schlag oder Ackerland-Streifen) erfolgt sind. Daher sind Antragstellende nach FRL ISA/2021 verpflichtet, schlagbezogene Angaben für jedes Verpflichtungsjahr zu führen und diese wahrheitsgemäß und aktuell zu halten. Die Dokumentation muss so erfolgen, dass von der Bewilligungsbehörde jederzeit die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen geprüft werden können.

Für die schlagbezogenen Angaben gibt es keine Formvorschriften. Sie können sowohl handschriftlich, mit EDV-gestützten Schlagkartenprogrammen oder sonstigen Vordrucken vorgenommen werden, müssen jedoch immer vollständig den Mindestanforderungen entsprechen.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

A) zur Identifikation des Antragstellenden:

- Name des Betriebes
- Betriebsnummer (BNR 10)

→ Die schlagbezogenen Angaben müssen dem Antragstellenden eindeutig zuzuordnen sein. Die Angabe des Betriebes und der BNR 10 kann einmal – z. B. auf einem Deckblatt – erfolgen. Soweit sich nichts geändert hat, können Deckblätter (z. B. Ausdruck aus DIANAweb 2021/2022) für den gesamten Verpflichtungszeitraum genutzt werden.

B) zur Identifikation der Fläche und zum Nachvollzug der Nutzung je Schlag bzw. Streifen:

- Feldblock
- Schlag
(bei AL-Maßnahmen ist der Schlag anzugeben, auf dem der Streifen angelegt wird/wurde)
- Streifenbezeichnung
(die Streifenbezeichnung ist über die Dauer des Verpflichtungszeitraumes beizubehalten)
- Maßnahme entsprechend der Förderrichtlinie

C) zur Bewirtschaftung der Fläche bei den einzelnen Maßnahmen je Schlag bzw. Streifen:

Für alle Maßnahmen:

- Art jedes Arbeitsganges/ jeder Nutzung und jeweiliges Datum (Tag, Monat, Jahr)
- ➔ Für die Beurteilung, ob die Bewirtschaftung des Grünland-Schlages oder Streifens auf Ackerland das naturschutzfachliche Ziel nicht beeinträchtigt, ist die Dokumentation jedes Arbeitsganges sowie jeder Nutzung auf dem Grünlandschlag notwendig, auch wenn dieser oder diese keine verpflichtende Zuwendungsvoraussetzung der Maßnahme ist.

Für die geförderten Streifen gilt, dass jeder Arbeitsgang auf dem Streifen anzugeben ist. Die Arbeitsgänge/Nutzungen, die auf dem Hauptschlag durchgeführt werden, unterliegen nicht der Dokumentationspflicht.

Zusätzlich für Maßnahme I_AL1 – Mehrjähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker:

- Datum (Tag, Monat, Jahr) der Anlage des Streifens (nicht mehr notwendig, da Anlage in 2021 oder 2022 erfolgt ist)
- Angabe der Art der Saatgutmischung (Hersteller, Name der Mischung) und ausgebrachte Saatgutmenge in kg/ha (muss sich aus den Unterlagen der Antragsjahre 2021/2022 ergeben)

Hinweis: Bei Arbeitsgang „partieller Pflegeschnitt“ (ist unter „jeder Arbeitsgang“ anzugeben) ist darauf zu achten, dass sowohl die Termine als auch der Anteil je Pflegeschnitt (ca. 50% der gesamten Streifenlänge) eingehalten werden.

Zusätzlich für Maßnahme I_AL2 – Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker:

- Datum (Tag, Monat, Jahr) der Anlage des Streifens (nicht mehr notwendig, da Anlage in 2021 oder 2022 erfolgt ist)
- verwendete Technik bei Anlage des Streifens (nicht mehr notwendig, da Anlage in 2021 oder 2022 erfolgt ist)

Zusätzlich für Maßnahme I_GL – Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung:

- verwendete Technik bei jedem Mahddurchgang

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Referat 34 – Direkt- und Ausgleichszahlungen
E-Mail: Poststelle@smekul.sachsen.de
www.smekul.sachsen.de